

# Satzung des Garather Sportvereins 1966 e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Garather Sportverein 1966“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Düsseldorf eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Garath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten und der Gesundheit und der Rehabilitation dienenden Trainingsbetriebs;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Aufwendungen zugunsten des Vereins werden den Mitgliedern erstattet, wenn sie angemessen und vom geschäftsführenden Vorstand vorher genehmigt sind.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4

### Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied:
  - a) im Stadtsportbund Düsseldorf und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet. Für die Teilnahme an Kursen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich.

3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der unterschriebene Aufnahmeantrag. Er muss die Anerkennung der Satzung und ergänzenden Ordnungen des Vereins enthalten.  
Bei Geschäftsunfähigen – und Beschränktgeschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Betroffenen.
- a. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
  - b. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Antragsteller seine Aufnahmegebühr bezahlt und seinen Mitgliedsausweis erhalten hat.

## **§ 6**

### **Arten der Mitgliedschaft**

2. Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die unbefristete Mitgliedschaft endet:
- 1.1 Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 31.03, 30.06, 30.09. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist. Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
  - 1.2 Durch Tod.
  - 1.3 Durch Ausschluss;
    - 1.3.1 wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der erforderliche Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
    - 1.3.2 wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Hinweis auf die Streichung der Mitgliedschaft, nach der letzten Mahnung länger als 2 Monate mit den fälligen Zahlungen in Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge zu zahlen, die in der Beitragsordnung festgesetzt sind. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen und Zuschläge erhoben werden.
2. Die Beitragsordnung sowie darüber hinaus erforderliche Umlagen und Sonderregelungen für bestimmte Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Nachlässe und die Freistellung von Zahlungen beschließen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift rechtzeitig mitzuteilen.

6. Alle Mitglieder des Garather SV verpflichten sich, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
7. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung treffen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9**

### **Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Verwaltungsrat
- die Jugendversammlung.

## **§ 10**

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliedervollversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Weiteres wird in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 11**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zur rechtskräftigen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 2.500,- die Zustimmung des Vorstandes und zu einem Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert über Euro 12.500,- die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird weiter dahin beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die ausschließlich die Tennisabteilung betreffen, nur mit Zustimmung des Tennisabteilungsleiters und im Verhinderungsfall dessen Vertreters eingegangen bzw. getroffen werden können. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Geschäftswert ist in diesem Fall auf das vorhandene Vermögen der Tennisabteilung begrenzt.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, zwei Hauptsportwarten, dem Gesamtjugendvertreter. Bei Abwesenheit des Kassenwartes wird dieser durch den stellvertretenden Kassenwart vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
  - c) Aufstellung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über Mitgliedschaften.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Abweichend davon können der Vorstand oder Teile des Vorstands durch Blockwahl gewählt werden, wenn sich die Kandidaten des Blocks als Team zur Wahl stellen und für jeden Kandidaten die Funktion im Vorstand festgelegt ist, für die er kandidiert.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung von seinem jeweiligen Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 15 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
  - 1.2 dem stellvertretenden Kassenwart
  - 1.3 dem stellvertretenden Schriftführer
  - 1.4 dem Sozialwart
  - 1.5 dem Pressewart
  - 1.6 dem Kulturwart
  - 1.7 den Abteilungsleitern
  - 1.8 dem Oberturnwart
  - 1.9 dem/den Ehrenvorsitzenden
2. Der Vorstand kann jederzeit Berater als Beisitzer ohne Stimmrecht hinzuziehen.
3. Die Abteilungsleiter sowie der Oberturnwart können sich - nach abteilungsinterner Delegation - bei Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten lassen.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 14 der Satzung entsprechend.

## **§ 16**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, insbesondere über:
  - 1.1. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 12.500,-(s. § 11 Abs. 2);
  - 1.2. Geschäfts- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
  - 1.3. sonstige Angelegenheiten auf Antrag des Vorstandes;
  - 1.4. den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Ziff. 1.3.1.;
  - 1.5. Ehrungen. Ehrenmitgliedschaften können nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 15 Ziff.1.1. - 1.9. werden für zwei Jahre gewählt.

## **§ 17**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie jedes juristische Mitglied eine Stimme. Bei getrennter Kassenführung einer Abteilung wird das Stimmrecht in Beitragsangelegenheiten entsprechend eingeschränkt (s. Beitragsordnung).
2. Die erste im Geschäftsjahr stattfindende Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie soll im 1. Kalendervierteljahr stattfinden.
3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
  - 3.1. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichte.
  - 3.2. Entlastung des Vorstandes.
  - 3.3. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - 3.4. Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
  - 3.5. Wahl von zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren, Mitgliedern und zwei Mitgliedern des Ehrenrates.
4. Mitgliederversammlungen sind außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 4.1. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - 4.2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 18**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Darüber hinaus kann auch eine Einladung per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail Postfach gerichtet ist.
2. Anträge zur Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung müssen spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

## **§ 19**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 100 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 20**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem jeweiligen Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 10 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern dieses beantragen, im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

### **§ 21 Abteilungen**

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben, sofern diese Abteilungen vom Verwaltungsrat als solche anerkannt worden sind.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat zu beantragen oder anzuregen.
3. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 22 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der/die Gesamtjugendvertreter/in
  - b) den Jugendwarten der Fachabteilungen und
  - c) die Jugendversammlung.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 23 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 24 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 25 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 26 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 27 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Düsseldorf die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 28 Inkraftsetzung der Satzung**

Die Satzung tritt am 16.12.2010 in Kraft